



Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/242

BM - Ratsbüro

Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss während der aktuellen, vorerst bis zum 14.06.2020 ausgerufenen, landesweiten epidemischen Lage

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö		Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat überträgt während der aktuellen, vorerst bis zum 14.06.2020 ausgerufenen, epidemischen Lage von landesweiter Tragweite seine Entscheidungsbefugnisse auf den Hauptausschuss.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das "Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie" (GV. NRW. S. 217b) am 14. April 2020 die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren. Das Gesetz wurde am 14. April 2020 im Gesetzblatt Nordrhein Westfalen verkündet und trat am 15. April 2020 in Kraft. Durch das Gesetz wurden in § 60 Absatz 1 GO NR W ("Dringliche Entscheidungen") neue Sätze 2 und 3 eingefügt, der damit jetzt folgenden Wortlaut hat:

"Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind."

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite für eine Dauer von zwei Monaten festgestellt; diese wurde ebenfalls am 14. April 2020 im Gesetzesblatt Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Somit sind die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Satz 2, erster Teil GO NRW erfüllt. Die Mitglieder des Rates können ihre Rechte für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (in Kraft seit 14. April 2020; außer Kraft tretend am 14. Juni 2020) auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen.

Hinweise:

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Möglichkeiten zur Durchführung von Ratssitzungen und Übertragung von Beschlussfassungen wie folgt dargestellt:

Option	Rechtliche Grundlage	Voraussetzungen	Maßnahmen
Durchführung der Ratssitzung wie üblich in geeigneten Räumlichkeiten, um die Schutzabstände für alle Anwesenden zu gewährleisten	§ 47 GO	wie üblich	Wahl eines geeigneten Orts mit ausreichender Fläche und ausreichender Belüftung
Durchführung der Ratssitzung im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“	Laut Hinweisen des Ministeriums für Heimat Kommunales Bau und Gleichstellung NRW vom 17.04.2020 zum Erlass vom 21.03.2020 zulässig	Vereinbarung über die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern je Fraktion/Gruppe, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt	Entsprechender Grundsatzbeschluss des Rats erforderlich oder „Ehrenerklärung“ der Mandatsträger
Pairing-Vereinbarung über das Fernbleiben einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgern bei Ausfällen bei anderen Fraktionen/Gruppen, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt	Laut Hinweisen des Ministeriums für Heimat Kommunales Bau und Gleichstellung NRW vom 17.04.2020 zum Erlass vom 21.03.2020 zulässig		Entsprechender Grundsatzbeschluss des Rats erforderlich oder „Ehrenerklärung“ der Mandatsträger

Rat überträgt seine Entscheidungsbefugnis auf den Hauptausschuss bis zum 14.06.2020	§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO	Ausruf einer landesweit epidemischen Lage (+ bis 14.06.2020)	Zustimmung von mindestens 2/3 der Ratsmitglieder
Übertragung aller Angelegenheiten außer der in § 41 Abs. 1 GO genannten auf den Bürgermeister gem. § 41 Abs. 2 GO	§ 41 Abs. 2 GO	Kein Ausschluss nach § 41 Abs. 1 GO; Ratsbeschluss	Ratsbeschluss erforderlich
Dringliche Entscheidungen	§ 60 Abs. 1 GO	wie bekannt	wie bekannt
Ratsbeschlüsse im Umlaufverfahren sind nicht zulässig			